

1629. Landrecht. Das Statthalteramt Zürich übermiltelt am 13. September 1906 das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechtes an Jakob Bellin, Magaziner, von Pfedelbach, Württemberg, geboren am 24. August 1866, wohnhaft in Zürich I, Usteristraße 1, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 14. Juli 1906 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Margaretha geb. Schrödl, geboren am 11. April 1872, und seinem minderjährigen Sohne Jakob, geboren am 16. Januar 1899, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 400 am 29. August 1906 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Jakob Bellin, Magaziner, von Pfeldelbach, Württemberg, sowie seiner Ehefrau und des minderjährigen Sohnes in das Bürgerrecht der Stadt Zürich wird bestätigt und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 220 festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 10 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr und nach Beibringung einer Urkunde über seine endgültige Entlassung aus dem Württembergischen Staatsverbande von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Mitteilung an: a) Herrn Jakob Bellin, Magaziner, Usteristraße 1, Zürich I, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Stadtrat Zürich mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Zürich; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.